Gesetzestechnische Vormeinung 27.10.2022 Reglement über die Klimabeiträge

über die Klimabeiträge (RKb)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: – Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG) und seine Ausführungsverordnungen;

eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG);

eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);

auf Antrag des für die Volkswirtschaft zuständigen Departements,

verordnet:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement gilt für die Klimabeiträge.

Art. 2 Einrichtung, Zweck und Verwaltung des Klimafonds

- ¹ Die Dienststelle für Landwirtschaft (nachfolgend: die Dienststelle) richtet einen Klimafonds ein, um die Klimabeiträge gemäss Artikel 20a kLwG zu verwalten.
- ² Dieser Fonds dient dem Zweck, den Fortbestand des Walliser Reb-, Obstund Gemüseanbaus bzw. der betreffenden Branchen durch eine gezielte finanzielle Unterstützung bei Eintritt schwerwiegender klimatischer oder phytosanitärer Ereignisse oder bei der Bewältigung grösserer phytosanitärer Risiken sicherzustellen.
- ³ Der Fonds wird von der Dienststelle wie folgt verwaltet:
- a) die Klimabeiträge sind der beitragszahlenden Branche vorbehalten;
- die Dienststelle informiert jeden Branchenverband j\u00e4hrlich \u00fcber die finanzielle Situation des der entsprechenden Branche zugeordneten Fonds;
- die Verwendung des Fonds wird von der zuständigen Behörde nach Anhörung des betroffenen Branchenverbands eingeleitet.

Art. 3 Andere Einnahmen

¹ Neben den Klimabeiträgen kann der Fonds in seinem Vermögen Subventionen der öffentlichen Hand sowie Spenden von privaten Dritten aufnehmen. In diesem Fall müssen diese Subventionen oder Spenden einer Branche oder einer bestimmten Kulturart zugeordnet werden.

2 Bestimmungen für Obst- und Gemüsebranche

Art. 4 Kreis der Beitragspflichtigen

- ¹ Klimabeitragspflichtig für die Obst- und Gemüsebranche sind folgende Personen:
- a) die gemeldeten Bewirtschafter von Obst- und Gemüsekulturen;

² Es ergänzt die Normen aus den Artikeln 20a und folgende des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (kLwG).

³ Die kantonale Verordnung zum Inkasso- und Eintreibungsverfahren (VIEV) dient als ergänzendes Recht.

b) die Spediteure und Unternehmer, die Obst und Gemüse vermarkten oder verarbeiten.

Art. 5 Erhobene Beiträge

- ¹ Es werden folgende Beträge erhoben:
- a) Aprikosenanbau:
 - 1. 4 Rappen pro Quadratmeter Anbaufläche für Aprikosen,
 - 0,5 Rappen pro Kilogramm vermarktete oder verarbeitete Aprikosen;
- b) Kernobstanbau:
 - 1. 1,5 Rappen pro Quadratmeter Anbaufläche für Kernobst.
 - 0,15 Rappen pro Kilogramm vermarktetes oder verarbeitetes Kernobst;
- c) Anbau anderer Früchte:
 - 1. 1,5 Rappen pro Quadratmeter Anbaufläche für andere Früchte,
 - 0,3 Rappen pro Kilogramm anderer vermarkteten oder verarbeiteten Früchte;
- d) Gemüseanbau:
 - 1. 0,5 Rappen pro Quadratmeter Anbaufläche für Gemüse,
 - 0,1 Rappen pro Kilogramm vermarktetes oder verarbeitetes Gemüse.
- **Art. 6** Beihilfezahlungen im Falle schwerwiegender klimatischer oder phytosanitärer Ereignisse
- ¹ Entschädigungen aus dem Fonds können grundsätzlich nur dann ausbezahlt werden, wenn der durch ein schwerwiegendes klimatisches oder phytosanitäres Ereignis verursachte Schaden mehr als 30 Prozent des üblichen Erntevolumens in der Branche oder für die betroffene Kulturart auf kantonaler Ebene oder in einem grösseren, klar definierten Perimeter beträgt.
- ² Die zuständige Behörde für die Gewährung von Investitionsbeihilfen entscheidet nach Anhörung der Walliser Obst- und Gemüse- Branchenorganisation (nachfolgend: IFELV) über den zugewiesenen Gesamtbetrag. Sie legt anhand eines Berichts der Dienststelle den Berechnungsmodus der ausbezahlten Entschädigungen und die in Frage kommenden Parzellen fest.
- ³ Sobald die Auszahlung der Entschädigungen genehmigt wurde, erhält jeder gemeldete Bewirtschafter einen Betrag pro Hektar geschädigter Kultur, der sich nach den Verlusten im ermittelten Perimeter richtet.

- ⁴ Die Entschädigungen können eingeschränkt oder verweigert werden, wenn angemessene Präventivmassnahmen bei der Bewirtschaftung der Kulturen unterlassen wurden oder wenn die Kulturen, für die diese Beihilfe gewährt wird, nicht ordnungsgemäss bewirtschaftet oder aufgegeben werden.
- ⁵ Der Staatsrat kann nach Anhörung der IFELV finanzielle Mittel aus dem Fonds entnehmen, um eine Kollektivversicherung für die gemeldeten Bewirtschafter von Obst- und Gemüsekulturen abzuschliessen und sich gegen ein oder mehrere schwerwiegende klimatische oder phytosanitäre Ereignisse abzusichern.

Art. 7 Beihilfezahlungen im Falle grösserer phytosanitärer Risiken

- ¹ Feuerbrand wird als ein grösseres phytosanitäres Risiko angesehen.
- ² Entschädigungen aus dem Fonds können an gemeldete Bewirtschafter ausgezahlt werden für:
- die Durchführung von präventiven Behandlungen bei einem Infektionsrisiko: eine Pauschale pro Hektar wird gewährt;
- die Durchführung von Kontrollen anfälliger Parzellen in Gebieten, in denen die Krankheit nachgewiesen oder vermutet wird: eine Pauschale pro Hektar wird gewährt;
- c) für die vollständige Rodung der Wirtspflanzen oder -kulturen bei starkem Befall: höchstens 50 Prozent des Wertes des Pflanzenkapitals, der gemäss der Anleitung "Bewertung der Obstkulturen", herausgegeben von der Forschungsanstalt Agroscope, ermittelt wurde.
- ³ Die Entschädigungen können eingeschränkt oder verweigert werden, wenn angemessene Präventivmassnahmen bei der Bewirtschaftung der Kulturen unterlassen wurden oder wenn die Kulturen, für die diese Beihilfe gewährt wird, nicht ordnungsgemäss bewirtschaftet oder aufgegeben werden.
- ⁴ Die in Absatz 2 aufgeführten Entschädigungen können jedem Halter von Wirtspflanzen des Feuerbrands gewährt werden, wenn dadurch der professionelle Anbau erhalten bleibt. Sie werden jedoch gemäss dem Gutachten der Dienststelle festgelegt.
- ⁵ Die zuständige Behörde für die Gewährung von Investitionsbeihilfen entscheidet nach Anhörung der IFELV über den zugewiesenen Gesamtbetrag. Sie legt anhand der von der Dienststelle bestimmten Bekämpfungsstrategie den Berechnungsmodus der ausbezahlten Entschädigungen und die in Frage kommenden Parzellen fest.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates: Roberto Schmidt

Der Staatskanzler: Philipp Spörri